

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)**ERGO Versicherung AG / ERGO International AG****1. GELTUNGSBEREICH**

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, soweit sie zum Vertragsgegenstand gemacht werden, in allen Vertragsbeziehungen über die Beauftragung und Lieferung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen („Leistungen“) zwischen der ERGO Versicherung AG, der ERGO International AG („ERGO“) als Auftraggeber und ihren Auftragnehmern („AN“).

2. AUFTRAGSERTEILUNG, UMFANG und AUSFÜHRUNG

2.1 Ist eine individuelle Lieferung beauftragt, schuldet der AN, soweit nicht anders vereinbart, die Herbeiführung der Funktionsfähigkeit. Diese wird gesondert in einem Pflichten- und Lastenheft festgehalten. Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn ein produktiver Einsatz gewährleistet ist und sämtliche vereinbarten Dokumentationen übergeben wurden.

Wenn es sich um digitale Leistungen handelt, muss der Objektcode übergeben worden sein; ferner muss in solchen Fällen eine Einweisung erfolgen, und eine Schulung stattfinden.

2.2 ERGO setzt sich mit dem AN in Verbindung, um eine verantwortliche Person auszuwählen, die die jeweilige Angelegenheit hauptverantwortlich bearbeitet („Verantwortliche/r“).

2.3 Die Verantwortung für das Projekt/Mandat verbleibt bei der verantwortlichen Person. Diese muss sicherstellen, dass Doppelarbeit vermieden wird, insbesondere beim Austausch von Mitarbeitern in laufenden Projekten. Für die Übertragung bzw. Delegation dieser Verantwortung ist die vorherige Zustimmung von ERGO erforderlich.

2.4 Die Arbeit muss so kosteneffizient wie möglich durchgeführt werden. Soweit dies in Anbetracht der von ERGO geforderten höchsten Qualität der fachlichen/juristischen Leistungen möglich ist, müssen Aufgaben an Teammitglieder mit einem niedrigeren Stundensatz delegiert werden, sofern diese über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, außer es wurde mit dem Haupt-ansprechpartner etwas anderes vereinbart.

2.5 Nicht-Beratungs- bzw. nicht-juristische Aufgaben, wie Schreibearbeiten, Kopieren, Drucken, Faxen, Heften, Sortieren, Ablage, Übermittlung von Akten an das Gericht oder die Gegenseite und Terminvereinbarungen, sollten von Sekretariatskräften, Sachbearbeitern bzw. Boten durchgeführt werden. ERGO zahlt keine Gebühren bzw. Honorare, die ihr für derartige Verwaltungs- bzw. Sachbearbeiter Tätigkeiten in Rechnung gestellt werden.

2.6 Der AN erbringt Leistungen nach anerkannten Technik- und Qualitätsstandards zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Hardware ist CE-zertifiziert sowie gemäß gültiger ÖVE- und UVV-Bestimmungen auszuliefern. Software ist unter Beachtung der GoDV (Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung z.B. DSGVO) und einschlägiger Qualitätsstandards bereitzustellen. Lieferungen sind vor der Bereitstellung umfassend zu prüfen und zu testen.

2.7 Durch den AN sind sämtliche digitalen Daten im Rahmen der zu übertragenden Lieferungen vor Bereitstellung bzw. Nutzung auf Schadsoftware unter Verwendung aktuellster Prüf- und Analyseverfahren zu untersuchen, um potentielle Risiken zu minimieren. Wird Schadsoftware erkannt, darf der Datenträger nicht eingesetzt werden. Erkennt der AN beim Auftraggeber

Schadsoftware, wird er den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren. Die gleichen Verpflichtungen gelten für jede Form der elektronischen Kommunikation.

2.8 Leistungsort und Leistungszeit der Leistungen sind am vereinbarten Leistungsort zum vereinbarten Termin zu erbringen. Sonst geht die Preis- und Leistungsgefahr nicht auf den Auftraggeber über. Ist kein Leistungsort vereinbart, ist dies der Sitz des Auftraggebers.

2.9 Sobald ein bestehender oder potenzieller Interessenskonflikt erkennbar wird, ist ERGO umgehend darüber zu informieren. ERGO wird ihrerseits jeden potenziellen Interessenskonflikt prüfen und ist bereit, entsprechende Verzichtserklärungen abzugeben, sofern ihre eigenen Interessen und ihre Beziehungen zum AN dadurch nicht beeinträchtigt werden.

2.10 ERGO kann die Durchführung der vom AN geschuldeten Leistungen durch bestimmte qualifizierte Partner oder sonstige für den AN tätige Person verlangen. Der Austausch eines Partners oder einer für den AN tätigen Person kann von ERGO bei Vorliegen eines sachlichen Grundes jederzeit verlangt werden. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn im Hinblick auf den Partner oder sonstige für den AN tätige Person/en wiederholt Verstöße gegen bestehende Abmachungen gemeldet werden. Der Austausch eines Partners oder sonstiger für den AN tätiger Personen ohne Zustimmung von ERGO ist nur dann zulässig, wenn der eingesetzte Partner oder sonstige für den AN tätige Person aus von dem AN nicht zu vertretenden Gründen an der Erbringung der vertraglichen Leistungen verhindert und dadurch die termingerechte Durchführung des jeweiligen Vertrags gefährdet ist. In jedem Fall ist ein Austausch nur gegen einen Partner oder sonstiger für den AN tätiger Person mit gleicher Qualifikation zulässig. Der AN wird ERGO den Austausch des Partners oder sonstiger für ihn tätiger Personen rechtzeitig schriftlich ankündigen und dieser den für den Einsatz vorgesehenen neuen Partner oder Mitarbeiter vorstellen. ERGO kann den Einsatz von Partnern oder sonstiger für den AN tätiger Personen ablehnen, wenn hierfür ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

2.11 ERGO wird dem AN die für die Erbringung der von ihm geschuldeten Leistungen erforderliche Unterstützung leisten, insbesondere benötigte Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stellen.

2.12 ERGO übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit etwaiger von ihren vorgelegten Unterlagen oder von ihr gegebener Auskünfte. Der AN ist verpflichtet, ERGO auf etwaige Unstimmigkeiten in den von ERGO mitgeteilten Informationen und Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, unverzüglich hinzuweisen.

2.13 Soweit der AN seine Leistungen in den Räumen von ERGO erbringt, sind die dort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Der AN hat sich vor seiner Leistungserbringung bei ERGO über die aktuellen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu erkundigen, zu informieren und Maßnahmen zu ergreifen, um den gesetzlichen Vorgaben des AÜG gerecht zu werden.

2.14 ERGO achtet darauf, dass keine in ihrer Sphäre liegende Maßnahmen getroffen werden, die zu einer Anwendung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) führen könnten.

2.15 Bei ERGO vor Ort vom AN eingesetzte Personen und Subunternehmer sind zum Tragen von Fremdfirmenausweisen und Namensschildern mit Firmenbezeichnung verpflichtet. Die Stellung von Namensschildern obliegt dem AN.

2.16 Der AN setzt für ihn tätige Personen nur zur Erfüllung seiner Leistungspflichten ein. Er hat dafür zu sorgen, dass ERGO im Zusammenhang mit der Leistungserbringung keine rechtlichen Nachteile erleidet. Entstehen ERGO durch einen Verstoß des ANs gegen gesetzliche Vorschriften oder durch den Einsatz von sonstigen für den AN tätigen Personen arbeits- und/oder sozialversicherungsrechtliche Kosten oder Nachteile, stellt er ERGO hiervon unverzüglich frei. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch alle Kosten, welche ERGO entstehen, um sich gegen eine Inanspruchnahme Dritter wegen etwaiger arbeits- und/oder sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche außergerichtlich oder gerichtlich zu verteidigen.

2.17 Bei der Leistungserbringung in den Räumen von ERGO sind die Hausordnung sowie die dort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Der AN hat sich vor Leistungsbeginn über die geltenden Vorschriften zu informieren.

3. RECHTE AN ARBEITSERGEBNISSEN / URHEBER- RECHTE

3.1 ERGO erhält vom AN unwiderruflich das ausschließliche Recht, die vom AN erbrachten Leistungen, insbesondere bei geänderter oder angepasster Individual Lieferung wie z.B. Software im Quell- und Objektcode, Änderungen, Anpassungen und sonstige Modifikationen bzw. Erweiterungen von Standardsoftware, bei denen Änderungen des Quellcodes bzw. eine Neuprogrammierung des Quellcodes erfolgen, sowie erstellte Datenbanken und Datenbankwerke („Arbeitsergebnisse“) in allen Zwischen- und Endstufen, räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt, auch in bearbeiteter und umgestalteter Form zu nutzen oder nutzen zu lassen sowie diese fort- und weiterzuentwickeln.

3.2 Der AN überträgt ERGO das einfache, einseitig nicht kündbare, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht zur Nutzung der vereinbarten Leistungen von nicht individuell für ERGO, sondern von Beginn an zur Überlassung an eine Vielzahl von Anwendern im Markt erstellter Leistungen, wie z.B. Lizenzen für Hard- und Software. ERGO ist zur Nutzung der gelieferten Leistungen, ortsunabhängig auf eigener oder fremder Hardware, auch durch beauftragte Dritte, berechtigt.

3.3 Des Weiteren ist ERGO berechtigt, Lieferungen wie z.B. Software unter Einhaltung der Bestimmungen über die Zahl autorisierter Nutzer bei sämtlichen mit ERGO nach § 15 AktG ff Konzernunternehmen („Konzernunternehmen“) einzusetzen und die Nutzungsrechte auf die Unternehmen zu übertragen.

3.4 ERGO sowie die Konzernunternehmen sind berechtigt, Kopien der Lieferungen zu Sicherungs- und Archivierungszwecken zu erstellen und aufzubewahren.

3.5 Verwendung von OSS („Open-Source-Software“), bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die ERGO. Der AN ist verpflichtet, ERGO darauf hinzuweisen, falls im Rahmen der Leistungserbringung gelieferte Software teilweise oder vollständig aus OSS besteht.

4. MÄNGELRECHTE / GARANTIEN

4.1 Der AN hat Sachmängel unverzüglich unentgeltlich zu beseitigen. Bei dienstvertraglichen Leistungen hat ERGO das Recht auf kostenlose Nacherfüllung.

4.2 ERGO prüft den Leistungsgegenstand innerhalb angemessener Frist auf Mängel. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie dem AN innerhalb von vier Wochen ab Entdeckung des Mangels zugeht.

4.3 ERGO kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Mängeln setzen. Verstreicht sie fruchtlos, kann ERGO nach Wahl weiterhin Beseitigung verlangen oder die Mängel auf Kosten des Ans selbst beseitigen oder beseitigen lassen.

4.4 Gehen Mängel des Leistungsgegenstandes auf von ERGO zu vertretende Umstände zurück, wird der AN sie, soweit dies zumutbar ist, auf Wunsch von ERGO zu angemessenen Konditionen beseitigen.

4.5 Der AN stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen sicher, dass die vertragsgegenständliche Nutzung nicht durch Rechte eventueller Urheber oder durch sonstige Rechte der Arbeitnehmer, freien Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen beeinträchtigt wird und dass er berechtigt ist, die Rechte solcher Dritter im vorgenannten Umfang an ERGO zu übertragen. Wird ERGO von einem Dritten wegen behaupteter Urheberrechtsverletzungen oder Verletzungen von Schutzrechten in Anspruch genommen, stellt der AN ERGO unverzüglich von diesen Ansprüchen frei und ermöglicht ERGO die weitere vertragsgemäße Nutzung.

Die Freistellungspflicht des ANs bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die ERGO aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen. ERGO wird sich hinsichtlich der rechtlichen Verteidigung mit dem AN abstimmen.

4.6 Die Rechte aus Ziffer 4.5 verjähren drei Jahre nach Abnahme bzw. Beendigung der Leistung.

5. ÜBERGABE DIENSTVERTRAGLICHE LEISTUNGEN

5.1 Bei dienstvertraglichen Leistungen übergibt der AN die Arbeitsergebnisse an ERGO, verbunden mit der schriftlichen Erklärung, dass die Arbeiten vollendet sind, und bietet deren gemeinsame Besprechung an. In einem vereinbarten Festpreis ist diese Präsentation und Besprechung jeweils enthalten.

5.2 Für den Einkauf von Liefer-Dienst und Bauleistungen gilt der mit dem Auftragnehmer im Vorfeld zustande gekommene schriftliche Vertrag bzw. kommt ein solcher durch die Bestellung auf Basis des gelegten Angebots zustande.

Eine nachträgliche Änderung von Preisen oder Lieferbedingungen bedarf der ausdrücklichen Annahme durch die ERGO. Die Klärung darüber muss vor der Lieferung oder Leistung erfolgen.

Als Erfüllungsort für die Lieferung bzw. Leistung gilt der im Vertrag angegebene bzw. in der Bestellung konkretisierte Lieferort (Station, Lager etc.).

Der Lieferort ist auf Lieferscheinen und Rechnungen anzuführen.

Die Lieferung erfolgt, falls nicht anders vereinbart, frei Haus bzw. frei Lieferort. Der Auftragnehmer trägt die Kosten der Versendung bzw. des Transports zur Lieferadresse, einschließlich aller damit verbundenen öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren sowie Versicherungen. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen. Der Lieferschein ist mit der Lieferung zu übergeben bzw. insbesondere bei Lieferungen durch Dritte (Post, Spedition, Botendienst etc.) außen auf der Überverpackung sichtbar anzubringen.

6. VERGÜTUNG UND RECHNUNGSSTELLUNG

6.1 Bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises für die Sachleistung bleibt diese Eigentum des ANs. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, im Eigentum des ANs befindliche Sachleistungen zu verpfänden oder zur Sicherung zu übertragen. Der AN trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung für jede Sachleistung bis zur Übergabe der Sachleistung an den Auftraggeber oder den vom Auftraggeber bestimmten Ort.

6.2 Grundlage für Vergütungsansprüche des ANs ist stets die schriftliche, vom AN vorbehaltlos angenommene Bestellung des Auftraggebers oder ein schriftlicher Vertrag der Parteien. Erfolgen Zahlungen durch den Auftraggeber, bedeutet dies keine Zustimmung zu Abweichungen von der Bestellung. Jeder über die Bestellung hinausgehende Vergütungsanspruch bedarf einer vorherigen schriftlichen und vom AN vorbehaltlos angenommenen Bestellung durch den Auftraggeber.

6.3 Reisekosten, -zeiten sowie sonstige Auslagen werden nur vergütet bzw. erstattet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist und ERGO der Reise zugestimmt hat. Es gelten insoweit die Regelungen aus der Reisekostenrichtlinie für externe Dienstleister von ERGO.

6.4 Alle Vergütungen und zu erstattenden Kosten verstehen sich zuzüglich einer jeweils gesetzlich geschuldeten österreichischen Umsatzsteuer. Andere Steuern können nur dann zusätzlich zu den vereinbarten Vergütungen auf der Rechnung ausgewiesen werden, wenn sie für den Auftraggeber steuerneutral sind, d.h. vom Auftraggeber von seiner Steuerschuld abgezogen werden können. Soweit das Re-verse-Charge-Verfahren angewendet wird, sind die Rechnungen rein netto zu stellen. AN und Auftraggeber stellen sicher, dass alle Maßnahmen ergriffen werden, um eine nach den nationalen Vorschriften sowie eine nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen dem Land, in welchem der AN seinen Sitz inne und dem Land, in welchem der Auftraggeber seinen Sitz innehat, eine Doppelbesteuerung zu verhindern.

6.5 Bei einem Vertragsverhältnis mit einem ausländischen AN wird ERGO die Umsatzsteuer im Reverse-Charge-Verfahren an das Finanzamt abführen, sofern dies für ERGO als Auftraggeber vorgeschrieben ist. Die Rechnungsstellung hat netto zu erfolgen.

Ist ERGO als Auftraggeber zum Steuerabzug nach § 99 EstG verpflichtet und liegen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen die Voraussetzungen für eine gänzliche oder teilweise Entlastung von der Abzugsteuer vor, legt der AN die in der BDA-Entlastungsverordnung genannten Dokumentationsanforderungen für eine Entlastung an der Quelle spätestens vor der ersten Zahlung ERGO vor.

6.6 Zahlungen erfolgen nur auf Basis von Rechnungen, die vom AN nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu stellen sind. Rechnungen sind zwingend an die im Auftrag genannte Rechnungsadresse zu senden. Liegen notwendige Informationen des Auftraggebers für die Rechnungslegung nicht rechtzeitig vor, insbesondere die ERGO Bestellnummer, wird ihn der AN unverzüglich darauf hinweisen und die Rechnung zurückweisen.

6.7 Rechnungen sind grundsätzlich im Wege der elektronischen Rechnungsstellung (e-billing-Verfahren) einzureichen.

6.8 Soweit nicht anders vereinbart, stellt der AN seine Leistungen nach Abnahme oder vollständiger ordnungsgemäßer erbrachter Leistung in Rechnung. Dritteleistungen und Auslagen sind zusammen mit der Vergütung abzurechnen und separat auszuweisen. Die entsprechenden Belege/Leistungsnachweise sind der Rechnung beizufügen.

6.9 Teil- oder Abschlagszahlungen darf der AN nur in Rechnung stellen, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Teil- oder Abschlagszahlungen erfolgen stets unter Vorbehalt der Abnahme bzw. des Nachweises der vollständigen und ordnungsgemäßen (Teil) Leistungserbringung durch den AN.

6.10 Unstrittige Rechnungspositionen sind laut dem im Einzelabruf vereinbarten Zahlungsziel nach Zugang einer ordnungsgemäßen und prüfbarer Rechnung fällig. Die Frist beginnt mit Eingang der Rechnung bei der ERGO. Enthält eine Rechnung strittige Einzelpositionen, kann ERGO die Zahlung der strittigen Positionen bis zur endgültigen Klärung zurückhalten. Zurückbehaltungsrechte oder Leistungsverweigerungsrechte des ANs wegen nicht beglichener strittiger Rechnungspositionen sind ausgeschlossen.

6.11 Zahlungen beinhalten keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.

7. QUALITÄTSSICHERUNG

Der AN sorgt für ein geeignetes Qualitätssicherungssystem, das dem aktuellen Stand der Technik entspricht. ERGO ist berechtigt, Qualitätsaudits während der üblichen Bürozeiten des ANs zur Qualitätssicherung durchzuführen oder durch Dritte, die keine Wettbewerber des ANs sind, durchführen zu lassen.

8. FRISTEN UND TERMINE, VERZUG

8.1 Hält der AN Liefertermine oder Ausführungsfristen nicht ein und hat er dies zu vertreten, kommt er in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Falle des Verzugs stehen ERGO die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Bei Vorliegen von höherer Gewalt oder eines vorübergehenden, vom AN nicht zu vertretenden Leistungshindernisses verlängern sich vereinbarte Fristen hingegen angemessen. Der AN wird ERGO in diesen Fällen unverzüglich unterrichten und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitteilen.

8.2 Im Falle des Verzugs ist ERGO berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der vertraglich vereinbarten Netto-Vergütung je Tag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Netto-Auftragswerts. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

9. HAFTUNG

9.1 Der AN haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei dem arglistigen Verschweigen eines Mangels unbegrenzt.

9.2 Im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzung haftet der AN gegenüber dem Auftraggeber mit der Decksumme der Haftpflichtversicherung, mindestens jedoch mit dem dreifachen Auftragswert.

9.3 Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt auch im Falle etwaiger Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen Partner, Mitarbeiter oder Beauftragte des ANs oder eines mit dem AN Konzernunternehmens.

9.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9.5 Der AN hat bei der Auftragsdurchführung qualifizierte Personen einzusetzen. Bei wiederholter mangelhafter Leistung oder gravierendem sonstigen Fehlverhalten kann der Auftraggeber den unverzüglichen Austausch der betreffenden Personen verlangen. Dafür anfallende Kosten und Einarbeitungszeiten trägt der AN. Der AN haftet für das Verschulden von Personen, derer er sich zur Erfüllung der ihn treffenden vertraglichen Verpflichtungen bedient, nach Maßgabe der Bestimmungen der §§1313a, 1315 ABGB.

10. GEHEIMHALTUNG

10.1 Der AN ist verpflichtet, alle Informationen und Materialien, die er im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags erhält, nur zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber ERGO zu verwenden. Er ist überdies verpflichtet, alle Informationen, die ihm im Rahmen des Auftrags und seiner Durchführung bekannt werden, sowie den Vertragsschluss, Gegenstand und Inhalt des Auftrags geheim zu halten und die Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Denjenigen Personen, die im Rahmen des Auftrags mitwirken, darf der AN Informationen nur so weit offenbaren, wie dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Der AN stellt die Einhaltung dieser Verpflichtung durch seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sicher. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht 10 (zehn) Jahre nach Beendigung des Vertrags fort.

Für den Fall des Zuwiderhandelns wird pro Verstoß ein Pönale in der Höhe von 1000 EUR vereinbart. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche von ERGO bleiben davon unberührt.

10.2 Von der Geheimhaltungspflicht der Ziffer 10.1 ausgenommen sind Informationen, die:

- der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder ohne Verschulden des ANs zugänglich gemacht werden,
- sich bereits vor der Offenlegung nachweislich im Besitz des AN befinden,
- vom AN unabhängig entwickelt wurden oder
- von Gesetzes wegen oder im Rahmen behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen herausgegeben werden müssen.

10.3 Auf Anforderung von ERGO ist der AN verpflichtet, alle vertraulichen Informationen und Materialien, egal in welcher Form er sie erhalten hat, alle Aufzeichnungen oder Informationen, die auf Basis der ihm überlassenen Informationen erarbeitet wurden, sowie alle Kopien davon zurückzugeben oder zu vernichten bzw. zu dauerhaft löschen - soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem entgegenstehen - und ERGO dies in Textform zu bestätigen.

10.4 ERGO kann den Zugang zu seinen Geschäftsgebäuden und den Zugriff auf IT-Systeme von weiteren Bedingungen abhängig machen. Insbesondere kann ERGO verlangen, dass Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen des AN, die einen Zugangsausweis zu den Geschäftsgebäuden von ERGO oder einen IT-Account erhalten, sich in geeigneter Weise zu besonderer Vertraulichkeit verpflichten.

10.5 Der AN ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen technischen, kommerziellen und organisatorischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsverbindung mit ERGO bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieses Vertrages weder selbst zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen. Eine Aufzeichnung ist nur zulässig, soweit es der Vertragszweck erfordert.

10.6 Der AN wird die Informationen und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit ERGO zugänglich geworden sind oder werden, nur für die Lösung der ihm übertragenen Aufgaben verwenden. Das Gleiche gilt für jegliche Art einer Geschäftsanbahnung.

10.7 Hat der AN Hinweise darauf, dass Unbefugte Dritte Kenntnisse von den Informationen und Datenerlangt haben können, so hat er unverzüglich die ERGO zu informieren und in Abstimmung mit ERGO alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und ggf. zukünftige Zugriffe zu verhindern.

10.8 Der AN wird bei der Geheimhaltung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, mindestens aber die gleiche Sorgfalt anwenden, die er bei der Behandlung eigener vertraulicher Informationen zugrunde legt.

10.9 Der AN verpflichtet sich, nach Durchführung des Auftrags alle erhaltenen Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien an ERGO zurückzugeben. Der AN wird darüber hinaus alle Daten und Informationen aus seinen Datenverarbeitungsanlagen entfernen sowie alle Vervielfältigungen der Daten und Speichermedien nach Wahl von ERGO an diesen zurückgeben oder die Vervielfältigungen in einer Art und Weise zerstören, dass eine Rekonstruktion ausgeschlossen ist. Der AN wird die vollständige Rückgabe oder Zerstörung auf Verlangen von ERGO nachweisen und schriftlich bestätigen.

11. DATENSCHUTZ

11.1 Der AN verpflichtet sich, die einschlägigen Datenschutzgesetze zu beachten, insbesondere eingesetzte Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen auf das Datengeheimnis nach § 6 DSG neu zu verpflichten.

11.2 Der AN ist verpflichtet, das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten, insbesondere eingesetzte Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen auf Vertraulichkeit und Datenschutz nach den Anforderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verpflichten und dies ERGO auf Anfrage nachzuweisen.

11.3 Die Parteien prüfen – gegebenenfalls unter Einschaltung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten – vor Aufnahme der Leistungen, welche datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Anwendung kommen. ERGO teilt dem AN mit, ob bei der beauftragten Tätigkeit gegebenenfalls personenbezogene Daten betroffen sein können und welchen Schutzgrad diese Daten erfordern. Die Parteien werden vor Beginn der betreffenden Leistung, soweit das von ERGO als erforderlich angesehen wird, Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung („VAV“) nebst technisch-organisatorischer Datensicherheitsmaßnahmen vereinbaren. Ergeben sich nachträglich veränderte Anforderungen, werden die Parteien die VAV den geänderten Anforderungen rechtskonform anpassen.

11.4 Der AN verpflichtet sich alle nicht mehr benötigten Daten (mit Ausnahme der im Gesetz geregelten) nach Erfüllung seines Auftrages sicher zu löschen.

12. AUFSICHTSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

12.1 Als beaufsichtigtes Versicherungsunternehmen ist ERGO verpflichtet, vertraglich mit ihren Dienstleistern sicherzustellen, dass bei der Ausgliederung (Outsourcing) von operativen Funktionen alle regulatorischen Anforderungen eingehalten sowie operationelle Risiken begrenzt und gemindert werden. Der AN sichert deshalb zu, die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Rundschreiben und Richtlinien sowie die für die ausgelagerte Tätigkeit oder Funktion relevanten, ihm mitgeteilten internen Richtlinien von ERGO (zusammen "Aufsichtsrechtliche Anforderungen") zu beachten.

12.2 ERGO und der AN informieren sich unverzüglich über bei ihnen eintretende Entwicklungen, welche die Leistungserbringung wesentlich beeinträchtigen können. Insbesondere informiert der AN ERGO unverzüglich über Störungen des Betriebsablaufs oder Verdacht auf Datenschutzverletzungen.

12.3 ERGO ist berechtigt, vom AN alle für die Erfüllung der Aufsichtsrechtlichen Anforderungen erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zu verlangen. ERGO kann dem AN entsprechende Weisungen erteilen.

ERGO hat das Recht auf:

- Erteilung von Auskünften, die für die Leistungserbringung relevant sind;
- Einsicht in Dokumente und Datenbanken, die für die Leistungserbringung relevant sind; sowie
- Zutritt und Zugang zu den für die Leistungserbringung relevanten Bereichen des ANs für angemessene Kontrollen.

12.4 Soweit es für eine Beurteilung der Leistungserbringung im Rahmen der internen Kontrollverfahren (Risikomanagement) von ERGO erforderlich ist, wird der AN auf Anforderung von ERGO alle Unterlagen vorlegen und Auskunft über den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage des ANs geben.

12.5 Die interne Revision von ERGO sowie ihre externen Prüfer sind berechtigt, die Einhaltung der Aufsichtsrechtlichen Anforderungen beim AN vollumfänglich und ungehindert zu prüfen und Kopien einschlägiger Unterlagen zu fertigen. Sie haben das Recht auf Zugang zu allen Dokumenten, Datenträgern und Systemen beim AN, soweit diese die Leistungserbringung betreffen.

12.6 Die Rechte an im Rahmen der Leistungserbringung entstandenen Unterlagen stehen allein ERGO zu; ein Zurückbehaltungsrecht des ANs besteht nicht. Auf Anforderung von ERGO gibt der AN sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung erlangte Unterlagen heraus, soweit er nicht selbst von Gesetzes wegen zu deren Aufbewahrung verpflichtet ist. In letzterem Fall legt der AN Kopien dieser Unterlagen vor.

12.7 Personen, die beim AN Funktionen der Revision wahrnehmen oder gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfungen vornehmen, sind im Hinblick auf die Leistungserbringung gegenüber ERGO und den zuständigen Aufsichtsbehörden von der Schweigepflicht befreit.

12.8 Der AN kooperiert mit allen zuständigen Aufsichtsbehörden, insbesondere der Finanzmarktaufsicht (FMA) und der Datenschutzbehörde. Er duldet jederzeit Prüfungen und Kontrollen der Aufsichtsbehörden und gewährt ihnen uneingeschränkten Zutritt und Zugang zu

allen auftragsrelevanten Bereichen. Den Aufsichtsbehörden und den von ihnen mit der Prüfung beauftragten Stellen oder Personen erteilt und überlässt der AN sämtliche von ihnen für die Aufsichtstätigkeit benötigten Auskünfte und Unterlagen.

13. INSIDERINFORMATIONEN, ÜBERMITTLUNG SENSIBLER INFORMATIONEN

13.1 ERGO ist verpflichtet, die Vorgaben der Marktmissbrauchsverordnung („MMVO“) einzuhalten. Sofern einschlägig, wird der AN zu diesem Zweck:

- ERGO jederzeit unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die zum Zwecke der Führung (Befüllung und Aktualisierung) von Insiderlisten erforderlich sind;
- eigenverantwortlich eigene Insiderlisten führen und die darin erfassten Personen gemäß den rechtlichen Vorgaben aufklären;
- ERGO Einsicht in die eigenen Insiderlisten gewähren und die Aufklärung der darin erfassten Personen nachweisen; sowie
- sicherstellen, dass die Offenlegung von Insiderinformationen nicht unrechtmäßig im Sinne von Art. 10 MMVO erfolgt.

13.2 Besonders sensible Informationen dürfen nicht ohne Zustimmung von ERGO unverschlüsselt per E-Mail oder über mobile Telekommunikationsmittel versandt werden.

14. CORPORATE RESPONSIBILITY

ERGO ist Teil der Munich Re Group und der Auftragnehmer erkennt an, dass die Munich Re Group dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG) unterliegt und zur Einhaltung von Menschenrechten, Umweltstandards und guter Unternehmensführung entlang ihrer gesamten Lieferketten verpflichtet ist. Als zwingende Voraussetzung für die vertragliche Zusammenarbeit ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Supplier Code of Conduct der Munich Re Group und damit die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen einzuhalten. Der Auftragnehmer wird insbesondere:

- a) die von ERGO im Supplier Code of Conduct kommunizierten Erwartungen einhalten und innerhalb der Lieferkette zu thematisieren,
- b) ERGO über wesentliche Compliance-Verstöße im eigenen Verantwortungsbereich und in der Lieferkette, die ihm bekannt werden, zu informieren,
- c) seine Partner in der Lieferkette angemessen auswählen und überwachen, und
- d) ERGO angemessene Einsichts- und Prüfungsrechte einräumen, damit ERGO feststellen kann, ob der Auftragnehmer diese Verpflichtungen einhält.
- e) Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer,
 - ERGO auf deren Anforderung hin darzulegen, welche natürlichen und/oder juristischen Personen unmittelbar oder mittelbar eine Mehrheitsbeteiligung an ihm halten oder eine Inhaberschaft an ihm haben.
 - Veränderungen unverzüglich mitteilen.
 - ERGO, soweit ihm dies bekannt ist offenlegen, ob diese Personen Mitarbeitern der ERGO nahestehen, die in den konkreten Beschaffungsvorgang eingebunden sind.

ERGO und der Auftragnehmer sind verpflichtet, auf Anforderung des jeweils anderen Vertragspartners alle ihnen bekannten bestehenden oder geplanten Verbindungen ihrer Organe und Mitarbeiter zu Organen und Mitarbeitern des jeweils anderen, die geeignet sind, den konkreten Beschaffungsvorgang zu beeinflussen, offen zu legen.

Die in dieser Klausel genannten Pflichten des Auftragnehmers sind vertragliche Hauptpflichten, deren Verletzung für ERGO ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ist.

15. KÜNDIGUNG

15.1 Sofern im gesonderten Vertragsdokument zwischen dem AN und ERGO nichts Anderes vereinbart ist, kann der Vertrag von ERGO jederzeit fristlos gekündigt werden.

15.2 Ebenso bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für ERGO insbesondere dann vor, wenn

- der AN gegen Aufsichtsrechtliche Anforderungen oder den Supplier Code of Conduct verstößt; oder
- die FMA oder eine andere Aufsichtsbehörde die Beendigung des Vertragsverhältnisses verlangt.

15.3 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

16. PFLICHTEN BEI VERTRAGSBEENDIGUNG

16.1 Unabhängig vom Grund der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der AN verpflichtet, mit ERGO zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertragsverhältnisses zusammenarbeiten.

16.2 Soweit ERGO in diesem Zusammenhang vom AN Leistungen benötigt, zu deren Erbringung er vertraglich nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, wird der AN diese Leistungen im Rahmen seiner technischen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten gegen angemessene und marktübliche Vergütung erbringen.

17. AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

17.1 Aufrechnungsrechte stehen dem AN nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von ERGO anerkannt sind.

17.2 Zurückbehaltungsrechte stehen dem AN nur zu, wenn der Anspruch des ANs, auf den er das Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

18. CLOUD SERVICES

18.1 Für die Nutzung von IaaS, PaaS oder SaaS („Cloud Services“) darf ERGO unter Einhaltung der vereinbarten Nutzungsbestimmungen Personen bei ERGO, den Konzernunternehmen oder Dritten Zugriffsberechtigungen erteilen. Insbesondere ist ERGO berechtigt, Cloud Services zu nutzen, um

- eigene Produkte und Applikationen zu entwickeln, zu testen und zu pflegen;
- Produkte und Applikationen für eigene Zwecke oder für Dritte zu betreiben;
- Produkte und Applikationen Dritten zur Verfügung zu stellen.

18.2 Der AN sichert zu, dass die vereinbarte Verfügbarkeit der Cloud Services über die gesamte Laufzeit besteht. Ein Zurückbehaltungsrecht des ANs ist ausgeschlossen.

19. SONSTIGES

19.1 Während der Vertragsbeziehung und nach Vertragsbeendigung darf der AN ERGO sowie ggf. die Konzernunternehmen von ERGO gemäß §§ 15ff AktG nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung als Referenzkunden angeben. Entsprechendes gilt für die Verwendung des Logos von ERGO bzw. von Konzernunternehmen von ERGO nach § 15 AktG.

19.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie dieser Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

19.3 Für das Vertragsverhältnis zwischen ERGO und dem AN, die Durchführung der vereinbarten Leistungen und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt österreichisches Recht unter Ausschluss aller Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

19.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien. Wird die Beauftragung oder Lieferung der Leistungen mit einem Konzernunternehmen gemäß §§ 15ff AktG kontrahiert, steht es der ERGO frei, den zur Erfüllung des Vertragsgegenstands genannten Ort als Grundlage für Gerichtsstand und geltendes Recht zu wählen.

19.5 Bei Missverständnissen bedingt durch Übersetzungen von Vertragsdokumenten in andere Sprachen, hat stets die deutsche Sprache Vorrang.

20. SALVATORISCHE KLAUSEL

Durch eine etwaige Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AEB wird die Gültigkeit der übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, eine sachlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelung rechtlich zulässigen Inhalts zu treffen.